

Standpreis als Miet- und Wartungsgebühren erhoben. Der Einstandspreis setzt sich aus dem Einkaufspreis und einem Zuschlag für die der Deutschen Post bei der Beschaffung entstandenen Kosten zusammen. Der Zuschlag beträgt:

- 12,5 % für die ersten 1000 DM des in einer Rechnung zusammengefaßten Einkaufspreises und
- 7,5 % für den 1000 DM übersteigenden Betrag.

b) Für teilnehmereigene Fernsprecheinrichtungen, die in den Fernsprechgebührenvorschriften nicht aufgeführt sind, beträgt die monatliche Wartungsgebühr Vs der nach der unter Buchst. a angegebenen Berechnung sich ergebenden Gebühr für posteigene Fernsprecheinrichtungen.

3. Berechnung von Entfernungen und Leitungslängen:

- a) Entfernungen und Leitungslängen werden nach der Luftlinie gemessen. Wenn nichts anderes bestimmt ist, wird die Kartenebene zugrunde gelegt. Sind Entfernungen oder Leitungslängen nach dem Gebührenfeldverfahren zu berechnen, werden die Gebührenfeldkarten benutzt. Maßgebend sind die im Verzeichnis der Telegrafendienststellen der Deutschen Demokratischen Republik aufgeführten Gebührenfelder.
- b) Ist für die Berechnung einer Gebühr die Entfernung zwischen zwei Ortsnetzen maßgebend, wird diese Entfernung stets wie bei der Ermittlung der Fernsprechgebühren berechnet.

4. Rundung von GebUhrenbeträgen:

- a) Alle Fernsprechgebühren (Abschnitte VII und VIII) werden auf volle 5 Pf gerundet; dabei werden Pfennigbeträge von 2,5 Pf und mehr nach oben gerundet, Pfennigbeträge unter 2,5 Pf unberücksichtigt gelassen. Ergeben sich sonst bei der Berechnung von Gebühren Bruchteile von Pfennigen, so wird, wenn nicht anders bestimmt, jeder einzelne Gebührenbetrag so gerundet, daß ein halber Pfennig und mehr als ein voller Pfennig berechnet, Bruchteile unter einem halben Pfennig unberücksichtigt gelassen werden. Zinsbeträge werden wie andere Gebührenbeträge gerundet.
- b) Bei der Berechnung von Gebühren, die für Leitungsstrecken nach bestimmten Längeneinheiten festgesetzt sind, werden angefangene Längen als volle Längeneinheiten berechnet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
-----	------------	-----------

1. Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für das Bereithalten der technischen Einrichtungen der Anruf einheiten in der Vermittlungsstelle, der Amtsleitung und — bei Hauptanschlüssen ohne Nebenstellen — eines gewöhnlichen Sprechapparates.
2. Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der am 1. Oktober jeden Jahres zum Ortsnetz gehörigen oder gemäß § 26 Abs. 2 zur Ortsgesprächsgebühr erreichbaren Hauptanschlüsse; Änderungen der Grundgebühr gegen das Vorjahr treten am 1. Januar in Kraft.
3. Wird ein Ortsnetz neu errichtet, ist für die erste Festsetzung der Grundgebühr die Zahl der Hauptanschlüsse am Tage der Inbetriebnahme maßgebend.
4. Im Laufe eines Jahres wird die Grundgebühr neu festgesetzt, wenn das Ortsnetz mit einem anderen Ortsnetz zusammengelegt oder wenn zwischen zwei Ortsnetzen gemäß § 26 Abs. 2 der Fernsprechverkehr zur Ortsgesprächsgebühr eingeführt oder wieder aufgehoben wird. Maßgebend für die Grundgebühr ist hier die Zahl der Hauptanschlüsse, die am 1. Oktober zu den Ortsnetzen gehörten. Die neu festgesetzte Grundgebühr wird von dem auf die Änderung folgenden Monatsersten an oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten eintritt, vom Tage der Änderung an erhoben.

für Gemeinschaftsanschlüsse

- 2 bei Zehneranschlüssen in allen Ortsnetzen, für einen Gemeinschaftsanschluß **4,50**
- 3 bei Zweieranschlüssen, für einen Gemeinschaftsanschluß ... wie Nr. 1

Zuschlag zur Grundgebühr für Ausnahmehauptanschlüsse bei einer Entfernung zwischen dem Ortsnetz, an dessen Vermittlungsstelle die Sprechstelle angeschlossen ist, und dem Ortsnetz, in dem sie liegt,

- 4 bis zu 10 km..... 300,—
- 5 bis zu 15 km..... 450,—
- 6 bis zu 25 km..... 600,—

Zu Nr. 4 bis 6:

1. Ausnahmehauptanschlüsse über 25 km werden nicht mehr geschaltet.
2. Für Ausnahmehauptanschlüsse nach der Sonderregelung bleiben die bisherigen Gebühren zunächst gültig.

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
-----	------------	-----------

I. Hauptanschlüsse

Monatliche Grundgebühr für den Einzelanschluß

I in Ortsnetzen mit		
1 bis 50 Hauptanschlüssen		4,50
51 „ 100 „		5,25
101 „ 200 „		6,—
201 „ 500 „		6,75
501 „ 1000 „		7,50
1001 „ 10 000 „		8,25
über 10 000 Hauptanschlüssen		9,—

Nr.	Gegenstand	Teil-Posteigene nehmereigene Anlage	
		Monatl. Gebühr DM	Anlage I Gebühr Monatl. DM

II. Nebenstellenanlagen

A. Zwischenumschalter und handbediente Vermittlungsrichtungen

(Klappenschränke, Rückstellklappenschränke und Glühlampe nschränke)

Zwischenumschalter		
1 handbediente	4,05	1,35